

83. Voraussetzungen der Stempelpflichtigkeit der Gesellschafts-Verträge und Beschlüsse betreffend die Einforderung von Nachschüssen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Preuß. StempStG. Tariffst. 25 zu a Nr. 2.

GmbHG. §§ 26 bis 28 u. 53.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 18. Februar 1913 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. R.-Gesellschaft m. b. H. (Kl.). Rep. VII. 482/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Gesellschaft, in deren Gesellschaftsvertrage die Einforderung von Nachschüssen nicht vorgesehen ist, bestand im Jahre 1911 aus drei Gesellschaftern. Die Stammeinlagen betragen 148000 *M.*, 95000 *M.* und 152000 *M.*, zusammen 395000 *M.* In einer am 20. Juli 1911 stattgehabten Gesellschafterversammlung, die einberufen war zur Beschlußfassung über Rückzahlungen der Gesellschafter zwecks Beseitigung einer Unterbilanz, Vornahme von Abschreibungen, Erteilung von Vorzugsrechten und Erhöhung des Stammkapitals, beschloßen die Gesellschafter einstimmig zu notariellem Protokoll: „Die Gesellschafter werden aufgefordert, eine Rückzahlung von 50 % mit zusammen 197500 *M.* auf die Stammeinlagen zu leisten. Der aus der Rückzahlung sich ergebende buchmäßige Überschuß ist zur Deckung der Unterbilanz von 114401,97 *M.*, ferner zur Abschreibung der Forderung an Frau H. von 28366,70 *M.*, sowie zu anderen Abschreibungen zu verwenden. . . . Von denjenigen Stammeinlagen, auf welche die Rückzahlung erfolgt, erhält die Hälfte die Eigenschaft des bevorrechtigten Anteils; die bevorrechtigten Anteile erhalten aus dem Reingewinn vorweg 4½ % jährlich vom 1. April 1911 ab. . . .“ Außerdem wurde beschloßen, das Stammkapital um 102500 *M.* neue

bevorrechtigte Stammanteile auf 497 500 *M* zu erhöhen. Zu dieser Verhandlung wurde u. a. ein Stempel von 1 v. *S.* des Betrags der Nachzahlung von 197 500 *M*, die der Beklagte als Nachschüsse erachtete, mit 1975 *M* verwendet. Diesen Betrag nebst Zinsen verlangte die Klägerin mit der Klage zurück. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach Tariff. 25 zu a Nr. 2 preuß. StempStG. vom 31. Juli 1895 in der Fassung vom 30. Juni 1909 sind stempelpflichtig „Gesellschaftsverträge, wenn sie betreffen . . . die bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgende Erhöhung des Stammkapitals und Einforderung von Nachschüssen in der Form von Verträgen und Beschlüssen“. Die Parteien streiten darüber, ob im vorliegenden Falle in der Verhandlung über die Gesellschafterversammlung vom 20. Juli 1911 ein auf Einforderung von Nachschüssen gerichteter Beschluß enthalten ist. Daß die Tariffstelle unter „Nachschüssen“ nicht jede beliebige von den Gesellschaftern nachträglich an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung geleistete Zahlung versteht, sondern nur solche Zahlungen, die sich als Nachschüsse im Sinne des GmbHG. vom 20. April 1892/20. Mai 1898 darstellen, kann nicht zweifelhaft sein, ist übrigens vom erkennenden Senat auch schon für die frühere Fassung der Tariffstelle als zutreffend angenommen worden, obwohl der damalige Wortlaut der Vorschrift von einer irreführenden, durch die jetzige Fassung beseitigten Unklarheit nicht frei war (Entsch. des RG.'s in Zivilj. Bd. 54 S. 336). Freilich ist nicht erforderlich, daß im Beschlusse gerade der Ausdruck „Nachschüsse“ gebraucht ist; es genügt selbstverständlich, daß die eingeforderten Nachzahlungen ihrem Wesen nach den „Nachschüssen“ des Gesetzes entsprechen. Nach § 26 GmbHG. sind unter Nachschüssen die auf Grund des Gesellschaftsvertrags von den Gesellschaftern über den Betrag der Stammeinlagen hinaus zu leistenden, nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu bemessenden, durch Beschluß der Gesellschafter eingeforderten Nachzahlungen zu verstehen. Im Sinne des Gesetzes liegt also eine Einforderung von Nachschüssen

nur dann vor, wenn der ursprüngliche oder der hinterher abgeänderte Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit der Einforderung bestimmt und die Gesellschafterversammlung die Einforderung beschließt. Im vorliegenden Falle enthält der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag über die Einforderung von Nachschüssen nichts. Es bleibt aber zu erörtern, ob nicht die Gesellschafterversammlung vom 20. Juli 1911 die Einforderung von Nachschüssen angeordnet und gleichzeitig, unter Abänderung des Gesellschaftsvertrags in diesem Punkte, die Zulässigkeit der Einforderung für den vorliegenden Fall bestimmt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach § 28 GmbHG. die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt werden darf. Daß die formalen Voraussetzungen für die Abänderung des Gesellschaftsvertrags (§ 53) vorliegen würden, ergibt sich daraus, daß die Verhandlung vom 20. Juli 1911 notariell beurkundet ist, und daß die darin gefaßten Beschlüsse von den drei Gesellschaftern einstimmig gefaßt worden sind.

Der Berufungsrichter untersucht nicht im einzelnen, ob die vorstehend bezeichneten gesetzlichen Begriffsmerkmale der Einforderung von Nachschüssen hier gegeben sind. Er beschränkt sich für seine Annahme, es handele sich im Streitfalle nicht um Nachschüsse, auf folgende Begründung: es sei den Gesellschaftern keine Pflicht zur Leistung der Zuzahlung auferlegt, die Zuzahlung sei auch nicht gleichmäßig für die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Stammanteile festgesetzt; an eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Nachschußpflicht und an eine Abandonnierung der Geschäftsanteile sei nicht gedacht. Es handele sich um freiwillige Leistungen der Gesellschafter zugunsten der Gesellschaft im Interesse der Ermöglichung ihres Fortbestehens; derartige Leistungen, seien sie bedingt oder unbedingt festgesetzt, fielen nicht unter den Begriff stempelpflichtiger Nachschüsse. Diese Begründung kann als ausreichend nicht angesehen werden; sie entspricht auch im einzelnen nicht überall der Sachlage. Das Berufungsurteil war deshalb aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Es ist zuzugeben, daß es sich um die Einforderung von „Nachschüssen“ hier nicht handeln würde, wenn eine Pflicht zur Leistung der Zuzahlung für die Gesellschafter nicht begründet wäre und wenn es lediglich von ihrem freien Willen abhinge, ob sie die Zuzahlung

leisten, derart, daß die Nichtleistung von irgendwelcher Rechtswirkung für sie nicht begleitet wäre. Es hätte aber, um das Nichtbestehen einer solchen Pflicht feststellen zu können, einer näheren Untersuchung der Vorgänge in der Gesellschafterversammlung bedurft. Als Tagesordnung wurde inhalts der Verhandlung unter Nr. 1 einstimmig festgesetzt: „Beschlüßfassung über eine von den Gesellschaftern zu leistende Zuzahlung zur Beseitigung der Unterbilanz sowie zur Vornahme von Abschreibungen sowie Erteilung von Vorzugsrechten an die Hälfte der zugezahlten Anteile.“ Bei der Verhandlung zu dieser Nr. 1 beantragten dann „der Geschäftsführer und Beirat“: „die Gesellschafter werden aufgefordert, eine Zuzahlung von 50 % mit zusammen 197 500 *M* auf die Stammeinlagen zu leisten. . . .“ Diesen Antrag „genehmigte die Gesellschafterversammlung einstimmig“. Faßt man diese dem Genehmigungsbeschluß vorhergehenden und ihn begleitenden Förmlichkeiten ins Auge, so kann es kaum zweifelhaft sein, daß die Gesellschafter sich untereinander und der Gesellschaft gegenüber durch den Beschluß haben verpflichten wollen, auf ihre Stammeinlage je 50 v. H. von ihnen selbst einzufordern und nachzuschießen, daß sie diese Verpflichtung auch eingegangen sind und die Einforderung selbst übernommen haben. Hätten die Gesellschafter sich nur zu freiwilliger Haftung, ohne Bindung, bereit erklären wollen, so hätte hierzu eine einseitige und formlose Erklärung der Bereitschaft genügt. Der weitere Beschluß, der Hälfte der Stammeinlagen, auf welche die Barzahlung erfolgt, die Eigenschaft bevorrechtigter Anteile zu verleihen, wäre kaum gefaßt worden, wenn nicht die Voraussetzung dieser Verleihung, nämlich die Nachzahlung, nach ihrer rechtlichen Grundlage schon festgestellt gewesen wäre. Haben aber die Gesellschafter mit verbindlicher Kraft beschlossen, die Zuschüsse zu ihren Stammeinlagen für die Gesellschaft von sich einzufordern und an diese zu zahlen, so muß darin auch eine Einigung darüber gefunden werden, daß die Gesellschaftssatzung, worin die Einforderung der Nachzahlung nicht vorgesehen war, für den vorliegenden Fall mit der Wirkung versehen werden sollte, daß die Einforderung der beschlossenen Zuzahlungen für die Gesellschaft erfolgen dürfe. Ob sich die Gesellschafter dabei bewußt gewesen sind, daß hierin eine Abänderung der Satzung für einen bestimmten Fall (§§ 28, 53 GmbHG.), enthalten war, macht für die Rechtswirklichkeit der Zulassung der

Einforderung keinen Unterschied. Es genügte vielmehr die einstimmig erklärte Zulassung. Für die Zukunft, also hinsichtlich weiterer, etwa später erforderlicher Nachschüsse, blieb der rechtliche Zustand wie bisher der, daß über die Zulassung der Einforderung von Nachschüssen aus der Satzung nichts zu entnehmen ist. Von freiwilligen Zahlungen der Gesellschafter läßt sich daher hier nur in dem Sinne reden, daß die Gesellschafter von dritter Seite nicht gezwungen werden konnten, Zahlungen zu machen. Nachdem sie aber den Antrag des Geschäftsführers und Beirats einstimmig angenommen hatten, waren sie rechtlich zur Leistung der Zahlungen gebunden.

Unrichtig ist die Annahme des Berufungsrichters, die Zahlung sei nicht gleichmäßig für die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Stammanteile festgesetzt worden, wie dies in § 26 Abs. 2 GmbHG. für Nachschüsse erfordert wird. Der angenommene Antrag ging dahin, die Gesellschafter aufzufordern, daß jeder auf seine Stammeinlage 50 v. H. zahle. Die Belastung der einzelnen Gesellschafter trat also genau im Verhältnis ihrer Stammanteile ein. Ob die Gesellschafter an eine „Abandonnierung“ der Geschäftsanteile gedacht haben, ist ohne Bedeutung. Die Möglichkeit, sich von der Nachschußpflicht durch Preisgabe des Geschäftsanteils zu befreien, tritt, soweit sie das Gesetz zuläßt, für jeden Gesellschafter von selbst kraft Gesetzes ein, sobald die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Mit dieser Einschränkung war auch hier die Möglichkeit vorhanden, falls sie nicht etwa, was der Berufungsrichter nötigenfalls zu prüfen haben wird, durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung beseitigt ist. Nach dieser Richtung hin scheint die Revision jene Beschlüsse so aufzufassen, die Nichtleistung der Zahlungen sollte lediglich die Folge haben, daß diejenigen Stammeinlagen, auf welche die Barzahlung nicht erfolgen sollte, des Rechtes verlustig gehen sollten, zur Hälfte die Eigenschaft bevorrechtigter Anteile zu erlangen. Übrigens sei hier darauf hingewiesen, daß jene Bestimmungsmöglichkeit nach § 27 GmbHG. für den Gesellschafter nur bei unbeschränkter Nachschußpflicht besteht, während dann, wenn — wie im vorliegenden Falle — die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, nur das Reduzierungsverfahren der §§ 21 bis 23 in Frage kommen kann (§ 28).

Das Revisionsgericht ist nicht in der Lage, in der Sache selbst

eine Entscheidung zu treffen, da sie im wesentlichen von der dem Berufungsrichter obliegenden Auslegung der Verhandlung vom 20. Juli 1911 abhängt. Auf Grund der nach § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO. erfolgten Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz wird sich der Berufungsrichter nochmals der Auslegung unter Berücksichtigung der vorstehenden rechtlichen Erwägungen des Revisionsgerichts unterziehen müssen.“ . . .